

## Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH

# Gesellschaftsvertrag

### § 1

#### Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Dauer

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Medizinisches Versorgungszentrum des Klinikum Konstanz GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Konstanz.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft beginnt mit Ihrer Eintragung ins Handelsregister.
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

### § 2

#### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Gesellschaft verfolgt damit ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird verwirklicht durch das Unterhalten und Betreiben von Medizinischen Versorgungszentren sowie Hilfs- und Nebenbetrieben, insbesondere zur ambulanten Untersuchung und Behandlung von Kranken. Gegenstand der Gesellschaft ist die Erbringung aller im Sinne des § 95 SGB V zulässigen ärztlichen und nichtärztlichen Gesundheitsleistungen und aller hiermit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, sowie Bildung von Kooperationen mit ambulanten und stationären Leistungserbringern der Krankenhausbehandlung, der Vorsorge und Rehabilitation, der vertrags- und privatärztlichen sowie nichtärztlichen Leistungserbringern aus dem Bereich des Gesundheitswesens einschließlich der Beteiligung an den für Medizinische Versorgungszentren zur Verfügung stehenden Versorgungsformen (z.B. integrierte Versorgung).
- (4) Diese Zwecke werden weiterhin verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit, Konfession, Herkunft und Geschlecht.

### § 3

#### Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Weitergabe von Mitteln im Rahmen des § 58 Nr. 1 AO an die Gesellschafter ist zulässig. Insbesondere

ist eine Ausschüttung von Gewinnen der Gesellschaft an die Gesellschafter zulässig, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich nicht schädlich ist. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(3) Bei seinem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Gesellschafter in seiner Eigenschaft als Gesellschafter nicht mehr als seine eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert [bezogen auf den Zeitpunkt der Einlage] der von ihm geleisteten Sacheinlagen zurück. Ergänzend gilt die Regelung des § 14 Absatz 2.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Öffnungsklausel**

Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Insbesondere darf sie zu diesem Zweck auch andere Gesellschaften und Einrichtungen gründen oder sich an ihnen beteiligen sowie zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks Neben- und Servicebetriebe unterhalten.

#### **§ 5 Stammkapital und Gesellschafter**

(1) Das Stammkapital beträgt 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

(Geschäftsanteil Nr. 1)

(2) Das Stammkapital ist in bar erbracht.

#### **§ 6 Übertragung und Verpfändung von Geschäftsanteilen**

Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

#### **§ 7 Organe der Gesellschaft**

(1) Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführer
- die Gesellschafterversammlung

(2) Die Mitglieder der Organe sind auch nach dem Ausscheiden aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen nach vertraulich oder für die Gesellschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

## **Geschäftsführer, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen. Prokuristen sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Prokuristen oder einem Geschäftsführer vertretungsberechtigt.
- (3) Jeder Geschäftsführer kann von den Beschränkungen des § 181 BGB aufgrund Gesellschafterbeschluss befreit werden.
- (4) Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, ist dieser stets von § 181 befreit.
- (5) Prokura kann nur als Gesamtprokura erteilt werden.

## **§ 9**

### **Geschäftsführungsaufgaben**

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung sämtlicher Aufgaben und Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsführung ist zugleich Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter und nimmt gegenüber diesen Mitarbeitern die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr. Die genauen Aufgaben des Geschäftsführers sowie die Verteilung der Geschäftsbereiche werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt, die von der Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist.
- (3) Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und ihn nach der Prüfung durch den Abschlussprüfer unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Dabei sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Den Gesellschaftern sind der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Gesellschaftern die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu den von diesen bestimmten Zeitpunkten einzureichen.
- (4) Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat der Gesundheitsverbund Landkreis Konstanz gemeinnützige GmbH regelmäßig über die Lage der Gesellschaft, den Gang der Geschäfte und über alle wesentlichen Vorgänge.
- (5) Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Außerdem wird der überörtlichen Prüfung die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung (insbesondere § 114 Abs. 1 GemO) eingeräumt.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ordentliche Gesellschafterversammlungen finden in der Regel zwei Mal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen werden einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder es ein Vertreter des Gesellschafters oder ein Geschäftsführer aus wichtigem Grunde verlangt.
- (4) Lehnt die Geschäftsführung den begründeten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ab oder hat sie binnen zwei Wochen nach Eingang des Antrags die Gesellschafterversammlung nicht einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (5) Ordentliche Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen; außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich mit einer Ladungsfrist von drei Tagen einzuberufen.
- (6) Für die Berechnung der Frist zur Einladung von Gesellschafterversammlungen ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend (es gilt das Datum des Poststempels). Der Fristlauf beginnt zwei Tage nach Aufgabe zur Post, wobei für die Fristberechnung der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet wird.
- (7) Gesellschafterversammlungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (8) Sind sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

## **§11**

### **Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je € 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf einen Gesellschafter entfallenden Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter hat, können alle Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden. Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, gelten die gesetzlichen Mehrheitserfordernisse.
- (2) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen sind und die nach Unterzeichnung jedem Gesellschaftervertreter binnen vier Wochen in Abschrift zuzuleiten sind. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer sowie die Ergebnisse der Abstimmung aufzunehmen. Wird innerhalb weiterer vier Wochen nach dem Versand (es gilt das Datum des Poststempels) kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei der Geschäftsführung eingelegt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Das Original ist von der Geschäftsführung zu verwahren.

## **§ 12**

### **Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

(2) Insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über

- a) die Änderung der Gesellschaftsverträge einschließlich der Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
- b) die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile davon
- c) die Aufnahme neuer Gesellschafter
- d) die Auflösung der Gesellschaft
- e) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung ihrer Dienstverhältnisse
- f) die Feststellung der Wirtschaftspläne
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses
- h) den Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- i) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands
- j) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes
- k) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist
- l) Zustimmung zu dem vom Aufsichtsrat vorgelegten Wirtschaftsplan
- m) die Entlastung der Geschäftsführer
- n) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführer
- o) die Wahl des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- p) den Erlass einer Geschäftsverteilung für die Geschäftsführer

## **§ 13**

### **Auflösung der Gesellschaft**

(1) Die Gesellschaft muss aufgelöst werden, wenn die Erfüllung der vertragsmäßigen Zwecke unmöglich wird. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter mit der Maßgabe, es im Sinne der Satzungszwecke ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 14**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger- sowie gesetzlich zulässig- nur im elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 15**  
**Schlussbestimmungen**

(1) Soweit dieser Vertrag keine Bestimmungen trifft, gelten ergänzend die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.

(2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam oder nichtig, so bleibt seine Geltung im Übrigen unberührt. Der Alleingesellschafter ist verpflichtet, anstelle einer ungültigen Bestimmung eine ihrem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende gültige Regelung zu treffen.

(3) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffende Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.